

### **I. Allgemeines**

Der Geschäftsbereich Bauhandwerk der Marx Handwerk GmbH (nachfolgenden AN genannt) führt alle Verträge auf der Grundlage des gesetzlichen Werkvertragsrechts des BGB und den nachfolgenden Lieferbedingungen aus. Abweichende Regelungen hiervon werden als schriftliche Sonderabreden getroffen. Teilsanierungen und Abdichtungen werden vom AN als Sonderkonstruktion ausgeführt und liegen daher außerhalb der DIN-Normen.

### **II. Ausführung**

Wir versichern, dass alle in Auftrag genommenen Arbeiten gewissenhaft und fachgerecht ausgeführt werden. Da es sich um Bauarbeiten handelt, kann eine Staubbelastung nicht ausgeschlossen werden.

### **III. Preise**

Preisangebote bzw. bestätigte Auftragspreise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und wenn nicht anders vereinbart bei frei zugänglicher Baustelle. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung (z.B. Pauschale, Pauschalauftrag etc.) schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den ausgeführten Maßen mal angebotenen Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis / Anbot / Auftragserteilung (= Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand). Ist als Vergütung der Leistung ein Pauschalpreis vereinbart, so bleibt die Vergütung grundsätzlich unverändert. Weicht jedoch die vereinbarte Leistung so erheblich ab (über 10%), dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist so ist auf verlangen ein Ausgleich der Mehrkosten zu gewähren. Die Bemessung des Ausgleichs ist auf der Grundlage der Preisermittlung anzusetzen.

### **IV. Zahlungsbedingungen**

Die in der Schlussrechnung ausgewiesene Forderung ist ohne jeden Abzug 5 Werktagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Zahlungsaufforderung auszugleichen. Der AN ist berechtigt Abschlagzahlungen in Höhe von 90 v.H. des Wertes der nachweislich erbrachten Teilleistungen geltend zu machen. Die Abgeschlossenheit der Teilleistung ist nicht erforderlich. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Der AN behält sich vor, nach Ablauf einer fruchtlosen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten.

### **V. Aufgaben des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Mitarbeitern des AN während der regelmäßigen und der vereinbarten Arbeitszeit freier Zugang zum Objekt gewährt wird. Strom, Wasser sowie Sanitäranlagen stehen kostenlos zur Verfügung. Ebenso sind evtl. erforderliche privatrechtlichen Bewilligungen zur Nutzung der Arbeits- und Lagerbereiche vom Auftraggeber bereitzustellen. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Befreiungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber einzuholen.

### **VI. Gewährleistung**

Es gilt die Gewährleistung nach BGB.

Bei Teilsanierungen kann Umgehungsfeuchtigkeit über Anschlussbereiche im Wand- und Fußbodenbereich nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ausgenommen sind Schäden, die vor der Durchführung unserer Arbeit bereits vorhanden waren und deren Beseitigung uns nicht in Auftrag gegeben worden ist (dies gilt z.B. für zersetzte

Putze, Ausblühungen, Stockflecken ... etc., sowie für Fußböden oder Wandverkleidungen, die nicht bauseitig vor Arbeitsbeginn entfernt worden sind). Bei Erdbewegung, elementaren Einflüssen, statischen Veränderungen oder sonstige dieser Einflüsse erlischt ebenso jegliche Gewährleistung. Bei Anschlussbereichen zu nicht durch uns sanierte Bereiche können Strukturunterschiede oder Beschädigungen der Altsubstanz (wie z.B. Farbablösungen, Verputzschäden, Arbeitsspuren, Kratzer ... etc.) ausführungstechnisch nicht immer verhindert werden. Für Schäden die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung oder Garantie übernommen. Wenn der Auftraggeber auf ein Bausachverständigen-Gutachten verzichtet, oder keine Einsicht gewährt, wird die Ursache summarisch ermittelt und der Lösungsvorschlag an der naheliegenden Ursache ausgerichtet. Für unvorhersehbare oder augenscheinlich nicht erkennbare Gebäudeschäden können zusätzliche Kosten entstehen. In diesem Fall kann dem AN kein Planungs- oder Beratungsfehler vorgehalten werden. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

### **VII. Haftung**

Für Montage oder Umbauarbeiten, welche nicht im Auftrag aufgeführt sind, kann keine Haftung übernommen werden, ebenso für Beschädigungen an nicht fachgerecht verlegten Versorgungsleitungen. Sockelfliesen, Bodenbelag oder Beschichtungen im Bereich zur Wandfläche können im Regelfall nicht erhalten werden und sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Schäden an Fußbodenheizungen sind grundsätzlich von jeglicher Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde im Auftrag gesondert darauf hingewiesen bzw. ein Verlegeplan übergeben. Der AN haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus dem vom Auftraggeber bzw. fremden Sachverständigen oder Planern eingereichten Unterlagen oder Analysen ergeben.

### **VIII. Datenschutz**

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke vom AN elektronisch gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Name/Firmenname, Adresse/Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des (Firmen) – Mobiltelefons, Fax – Nummer, Email-Adresse.

### **IX. Schlussbestimmung**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Beziehung zwischen dem AN und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **X. Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB, gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Sind beide Vertragspartner Unternehmer im Sinne des BGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des AN.